

Satzung des

Verein „Freiwillig im Erzgebirge“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Verein „Freiwillig im Erzgebirge“ e.V.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Marienberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das abweichende Wirtschaftsjahr vom 01.09 – 31.08. eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein fördert das freiwillige Engagement junger Leute im Alter von 16 bis 27 Jahren im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), und interessierter Bürger aller Altersgruppen im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) und darüber hinaus in weiteren Freiwilligendiensten zur Bildung sowie zur Lebensorientierung und betreut und begleitet sie pädagogisch im Praxisprozess.
2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a) Vorbereitung, Organisation und Durchführung eines Freiwilligen Jahres in sozialen, ökologischen, kulturellen, sportlichen und touristischen Bereichen im In- und Ausland
 - b) die pädagogische Betreuung und Begleitung der Freiwilligen aller Altersgruppen in den Einrichtungen
 - c) die fachliche Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen/Seminaren
 - d) die Beratung interessierter Menschen in den Freiwilligendiensten
 - e) die Gewinnung von Einsatzstellen und die enge Zusammenarbeit mit diesen
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und religiös neutral und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer im sozialen, ökologischen, kulturellen, sportlichen und touristischen Freiwilligendienst tätig ist bzw. wer den Freiwilligendienst unterstützt.
2. Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.
Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung abschließend die Mitgliederversammlung.
Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt

c) Ausschluss.

4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins
 - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Erlass oder Änderung der Beitragsordnung
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, hierbei sind die Gründe der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich anzugeben. In Eilfällen kann von der Ladungsfrist abgesehen werden.
4. Bei der Wahl des Vorstandes sind jene Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Satzung oder des Vereinszweckes können nur mit 2/3 –Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4- Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag berät der Vorstand und gibt der Mitgliederversammlung eine Empfehlung zur Aufnahme in die Tagesordnung. Über diese sowie über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht empfohlen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
7. Mitglieder des Vereins können Aufwandsentschädigungen (Fahrtkosten, Übungsleiterentschädigungen, Ehrenamtszuschüsse, Sonstiges) erhalten, sofern der Vorstand dies beschließt. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Regelungen zu Auslagen- und Aufwandsersatz sowie zur Vergütung des Vorstandes auch in einer gesonderten, vom Vorstand vorzubereitenden Vergütungsordnung treffen.

§ 6 Vorstand

1. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie weitere Personalentscheidungen
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) bis zu 2 Beisitzern
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den 1. Vorsitzenden und dann einzeln die übrigen Mitglieder.
Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
5. Zur Vorstandssitzung lädt der 1. oder in Vertretung der stellvertretende Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen ein. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Geschäftsführer

Der Verein hat einen Geschäftsführer. Dieser hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu erledigen. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kreisjugendamt, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.05.2012

geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.11.2016

Marienberg, 21.11.2016

Marion Schneider
Vorsitzende des Vorstandes

Angelika Wenz
Geschäftsführerin